KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anforderungen an die Luftrettung im Zusammenhang mit der Krankenhaus- und Notfallreform

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Zuge der laufenden Erarbeitung einer umfassenden Krankenhaus- und Notfallreform von Bund und Ländern zeichnet sich ab, dass insbesondere die G-BA-Notfallstufen zentral merkmalgebend für eine zukünftig stärker an Leveln ausgerichtete Krankenhausversorgung sein könnten. Dabei wird die fachgerechte erweiterte oder umfassende Notfallversorgung innerhalb definierter, kritischer Zeitfenster vor allem in ländlichen Regionen nur durch den Einsatz der Luftrettung gewährleistet werden können¹.

Mit der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Landeplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (Zuständigkeit Länder) und Landestellen (sogenannte Public Interest Sites, PIS) (Zuständigkeit Bund) sind die Anforderungen an Landeplätze an Krankenhäusern zur Gewährleistung der Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Hubschrauberbesatzung zwar klar geregelt, doch nach Auslaufen der Übergangsregelung einer EU-Richtlinie im Jahr 2014 sah sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgrund der Vielzahl von Landestellen, die nicht den Kriterien von § 6 LuftVG entsprachen, gezwungen, viele Landeplätze als PIS-Landestellen zu deklarieren. Die Anforderungen an PIS-Landestellen sind jedoch vergleichsweise geringer (u. a. beim Thema Nachtflug), weshalb diese laut der EU-Richtlinie nur bei "Gefahr für Leib und Leben" angeflogen werden dürfen. Die PIS-Landestellen werden vom Luftfahrtbundesamt in einer PIS-Masterliste gesammelt. Die Zuständigkeit, die Anforderungen an diese Landestellen zu erfüllen, liegt beim Krankenhausbzw. Luftrettungsbetreiber. Das führt in der Praxis dazu, dass viele dieser Landestellen nicht sicher befliegbar sind, also die Anforderungen der LuftVO nicht erfüllen bzw. regulär genutzte Landestellen auch weiterhin nicht die Anforderungen nach § 6 LuftVG erfüllen.

Derzeit liegen zu den Landeplätzen nach § 6 LuftVG im Bundesministerium für Digitales und Verkehr keine Informationen vor (also z. B. Anzahl, Zustand etc.)².

Ich sehe daher mit besonderem Blick auf einen durch die Krankenhausund Notfallreform erhöhten Bedarf an Transportflügen für Patientinnen und Patienten zwischen kleinen und größeren Krankenhäusern in ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns die Notwendigkeit, flächendeckend sichere Landeplätze für die Luftrettung zu gewährleisten und den Betreibern der Landeplätze entsprechendes Know-how und, wenn möglich, auch eine entsprechende Finanzierung zur Ertüchtigung zur Verfügung zu stellen.

1. Wie viele nach § 6 LuftVG genehmigte Landeplätze an Krankenhäusern gibt es derzeit in Mecklenburg-Vorpommern (bitte gemäß der Tabelle im Anhang auflisten)?

Derzeit gibt es 13 Hubschraubersonderlandeplätze (HSLP) an Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern, die eine Genehmigung gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) besitzen.

Zwei zusätzliche Hubschraubersonderlandeplätze, die nicht direkt an Krankenhäusern liegen, dienen dem Rettungsdienst als Standort einer Luftrettungsstation (Dummerstorf und Neustrelitz). Ein weiterer Hubschraubersonderlandeplatz, der dem Rettungsdienst dient, wird auf der Insel Hiddensee durch die Gemeindeverwaltung betrieben.

Auf die Anlage wird verwiesen.

2. Wie viele Genehmigungsverfahren für Landeplätze nach § 6 LuftVG sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern anhängig?

Es sind jüngst zwei Genehmigungen zur Anlage eines Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP) an Krankenhäusern nach § 6 LuftVG erteilt worden, bei denen die Gestattung der Betriebsaufnahme nach § 53 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) noch aussteht. Eine weitere Genehmigung wurde für einen HSLP erteilt, der dem Rettungsdienst dient.

Weitere Verfahren sind derzeit nicht anhängig.

3. Wie viele regulär im Rahmen der Luftrettung genutzte Landeplätze erfüllen die Vorgaben nach § 6 LuftVG derzeit nicht?

Wie in der Vorbemerkung des Abgeordneten angemerkt, gibt es in Zuständigkeit des Bundes auch in Mecklenburg-Vorpommern Landesstellen im öffentlichen Interesse (sogenannte PIS).

Laut Ausführungen in der Liste "PIS Landestellen Deutschland, Revisionsstand 1. Dezember 2022" des Luftfahrtbundesamtes (LBA) (https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/B/B2_Flugbetrieb/PIS/PIS_Masterliste.pdf;jsessionid=DB8F9050D26659359BBADF7F06540001.live21321? blob=publicationFile&v=16 erfüllen derzeit 15 für Mecklenburg-Vorpommern angegebene Landestellen nicht die Vorgaben nach § 6 LuftVG. Diese werden durch die Luftrettungsunternehmen mittels jeweils speziell festgelegter Flugverfahren und Flugrouten angeflogen.

Mecklenburg-Vorpommern betreffender Auszug aus der Auflistung des LBA:

Lfd Nr.	Ort	Klinik	betriebsbereit		
MV 303	Anklam	AMEOS Klinikum Anklam	(wegen Neubau von		
		Ravensteinstraße 23	November 2020 bis		
		17373 Anklam	April 2024 gesperrt)		
MV 305	Bergen auf Rügen	Sana Krankenhaus Rügen GmbH,	ja		
		Calandstr. 7/8,			
		18528 Bergen auf Rügen			
MV 313	Hagenow	WMK Klinikum Helene von Bülow	ja		
		Hagenow, Parkstraße 12,	j		
		19230 Hagenow			
MV 317	Leezen	Helios Klinik Leezen	ja		
		Wittgensteiner Platz 1	3		
		19067 Leezen			
MV 318	Ludwigslust	WMK Klinikum Helene von Bülow	ja		
	C	Ludwigslust			
		Neustädter Str. 1			
		19288 Ludwigslust			
MV 332	Neustrelitz	DRK-Krankenhaus	ja		
		Mecklenburg-Strelitz	3		
		Penzliner Str. 56			
		17235 Neustrelitz			
MV 322	Parchim	Asklepios Klinik Parchim J	nein		
		ohn-Brinckmann-Str. 8-10			
		19370 Parchim			
MV 324	Ribnitz-Damgarten	Bodden-Kliniken Ribnitz-	ja		
		Damgarten GmbH	3		
		Sandhufe 2			
		18311 Ribnitz-Damgarten			
MV 325	Rostock	Uniklinik Rostock-Gehlsdorf	ja		
		Gehlsheimer Str. 20 18147 Rostock	3		
MV 326	Rostock	Universitätsmedizin Rostock	ja		
		Schillingallee 35	3		
		18057 Rostock			
MV 327	Schwaan	Fachklinik Waldeck Zentrum für	ja		
		med. Rehabilitation			
		DrFriedrich-Dittmann-Weg 1			
		=			
MV 328	Stralsund		nein		
MV 328	Stralsund	18258 Schwaan Krankenhaus West	nein		

Lfd Nr.	Ort	Klinik	betriebsbereit	
MV 330	Ueckermünde	AMEOS Klinikum Ueckermünde	ja	
		Ravensteinstr. 23		
		17373 Ueckermünde		
MV 333	Waren (Müritz)	MediClin Müritz-Klinikum	ja	
		Weinbergstr. 19		
		17192 Waren (Müritz)		
MV 331	Zingst	Ostseeklinik Zingst – Reha Klinik	nein	
		Neue Straminke 1		
		18374 Zingst		

4. Wie viele Flugbewegungen sind auf den Landeplätzen in Mecklenburg-Vorpommern nach § 6 LuftVG in den Jahren 2020, 2021 und 2022 insgesamt zu verzeichnen gewesen?

An den Hubschraubersonderlandeplätzen für Rettungshubschrauber erfolgten folgende Flugbewegungen:

Jahr	Anzahl
2020	6 606
2021	7 152
2022	7 545

5. Wie viele bundeslandübergreifende Flugbewegungen sind im Rahmen der Luftrettung nach § 6 LuftVG in den Jahren 2020, 2021 und 2022 von Mecklenburg-Vorpommern in angrenzende Bundesländer und aus angrenzenden Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern insgesamt zu verzeichnen gewesen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Fähigkeiten der Luftrettung und Landeplätze in Mecklenburg-Vorpommern bei – möglicherweise im Zusammenhang mit der derzeit auf Bundesebene anstehenden Krankenhausreform – steigendem Bedarf von sekundären Transportflügen von Patientinnen und Patienten (sogenannten Ambulanzflügen) und steigendem Bedarf von 24/7-Transportflügen?

Die zwischen Bund und Ländern angestrebte Krankenhausreform wird derzeit in den zuständigen Gremien diskutiert und ist nicht abgeschlossen, sodass die Frage nach einem möglicherweise steigenden Bedarf noch nicht beantwortet werden kann.

7. § 10 Absatz 2 der Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern besagt: "Die Anzahl und Verteilung der Rettungstransporthubschrauber ist unter Beteiligung des Landesbeirates für das Rettungswesen mindestens im Abstand von zehn Jahren zu überprüfen. Dabei sind auch die Einsatzmöglichkeiten der Rettungstransporthubschrauber von Luftrettungsstationen in benachbarten Ländern zu berücksichtigen."³

In welchem Jahr fand diese Überprüfung zuletzt statt bzw. soll diese novelliert werden?

Zu welchem dokumentierten Ergebnis kam die letzte Überprüfung der Anzahl und Verteilung der Rettungstransporthubschrauber in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern (RDPVO M-V) ist am 8. Oktober 2016 in Kraft getreten. Gemäß § 10 Absatz 2 RDPVO M-V ist die Anzahl und Verteilung der Rettungstransporthubschrauber unter Beteiligung des Landesbeirates für das Rettungswesen mindestens im Abstand von zehn Jahren zu überprüfen. Damit hat die Überprüfung bis Oktober 2026 zu erfolgen. Die Anzahl der luftgebundenen Einsätze an den Luftrettungsstandorten in Güstrow, Neustrelitz und der Hansestadt Greifswald sowie die Unterstützung durch die Luftrettungsmittel aus den benachbarten Bundesländern in Westmecklenburg haben die Notwendigkeit einer Überprüfung bisher nicht ergeben.

8. Die Ablehnung des Antrages zur Beauftragung eines externen Gutachtens zur Ermittlung des Bedarfes an einem vierten Luftrettungsstandort in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/1577)⁴ wirft die folgende Frage auf:

Wie ist der aktuelle Planungsstand der Landesregierung zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Luftrettung, um eine bedarfsgerechte Versorgung mit Luftrettungsmitteln für das gesamte Land sicherzustellen?

Entsprechend der RDPVO M-V findet derzeit die Überprüfung von Anzahl und Verteilung der Rettungstransporthubschrauber unter Beteiligung des Landesbeirates für das Rettungswesen statt. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Quellen:

Deutsches Ärzteblatt 2023; 119 (18): A 806-12.

Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Janosch Dahmen, Daniela Wagner, und Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: https://dserver.bundestag.de/btd/19/291/1929162.pdf

Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katy Hoffmeister, Fraktion der CDU, vom 21. November 2022 "Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung der Luftrettung am Standort Güstrow" (Drucksache 8/1452)

Antrag der Fraktion der CDU vom 23. November 2022 "Luftrettungsstandort Güstrow erhalten – Gutachten zur Ermittlung des Bedarfes für einen vierten Luftrettungsstandort in Auftrag geben" (Drucksache 8/1577) und Beschlussprotokoll der 40. Landtagssitzung, Tagesordnungspunkt 20, Beschluss: Ablehnung der Überweisung, Ablehnung des Antrages

Anlage zu Frage 1

Land	Ort		plätze nach § 6 Luftverk Code	Name des	Straße	PLZ	Jahr
M-V	Ort	Name des Landeplatzes	Code	Krankenhauses	Strabe	PLZ	der Geneh- migung
	Hohenfelde	HSLP Krankenhaus Bad Doberan	ZZZZ Bad Doberan Heliport	Krankenhaus Bad Doberan GmbH	Am Waldrand 1	18209	1997
	Demmin	HSLP Kreiskrankenhaus Demmin	ZZZZ Demmin Heliport	Kreiskrankenhaus Demmin	Wollweberstraße 21	17109	2002
	Dummerstorf/Kessin	HSLP Dummerstorf	ZZZZ Dummerstorf Heliport	Luftrettungsstation	Am Weidenbruch 9	18196	1996
	Greifswald	HSLP Greifswald	ZZZZ Greifswald Heliport	Universitätsmedizin Greifswald	Sauerbruchstraße	17489	2000
	Güstrow	HSLP Klinikum Güstrow (Luftrettungsstation)	ZZZZ Guestrow Klinikum Heliport	KMG Klinikum Güstrow	Friedrich- Tendelenburg-Allee 1	18273	1997
	Karlsburg	HSLP Klinikum Karlsburg	ZZZZ Karlsburg Heliport	Klinikum Karlsburg	Greifswalder Straße 11	17495	1997
	Neubrandenburg		ZZZZ Neubrandenburg Klinikum Heliport	Dietrich-Bonhoeffer- Klinikum GmbH	Salvador-Allende- Straße 30	17306	2011
	Neustrelitz	HSLP Luftrettungsstelle Neustrelitz	ZZZZ Neustrelitz Luftrettungsstelle Heliport	ADAC Luftrettungsstation	Penzliner Straße 74	17235	2008
	Pasewalk	HSLP Asklepios Klinik Pasewalk	ZZZZ Pasewalk Heliport	Asklepios Klinik Pasewalk	Prenzlauer Chaussee	17309	1992
	Plau am See	HSLP Fachkrankenhaus Plau am See	ZZZZ Plau am See FachKRHS Heliport	MediClin Krankenhaus Plau am See	Quetziner Straße 88	19395	2014
	Rostock	HSLP Rostock Südstadtklinikum	ZZZZ Rostock Klinikum Südstadt Heliport	Klinikum Südstadt Rostock	Südring 81	18059	1998

Land Ort Name des Landeplatzes Code Name des Straße **PLZ** Jahr M-VKrankenhauses der Genehmigung HSLP Klinikum ZZZZ Schwerin Helios Klinikum 19049 Schwerin Wismarsche Straße 2018 Schwerin Schwerin 393-397 Klinikum Heliport HSLP Klinikum Helios Hanseklinikum Stralsund ZZZZ Stralsund Große Parower Straße 18435 1999 Stralsund Heliport Stralsund 47-53 ZZZZ Teterow Heliport DRK – Krankenhaus Goethestraße 14 Teterow **HSLP DRK Krankenhaus** 17166 2001 Teterow Teterow gGmbH Vitte/Hiddensee HSLP Hiddensee 2012 Norderende 162 18565 Wismar HSLP Städtisches ZZZZ Wismar Sana Hanseklinikum Störtebekerstraße 6 23966 2002 Krankenhaus Wismar Staedtisches Wismar GmbH Krankenhaus Heliport